

Informationsvorlage Gemeinde Bad Kleinen Federführend: Kämmerei	Vorlage-Nr: VO/GV08/2021-2466 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: Einreicher: Ausschussvorsitzender						
Information zur Beantragung einer Konsolidierungszuweisung für das Jahr 2020							
Beratungsfolge: <table border="0"> <thead> <tr> <th>Beratung Ö / N</th> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ö</td> <td>22.07.2021</td> <td>Finanzausschuss Bad Kleinen</td> </tr> </tbody> </table>		Beratung Ö / N	Datum	Gremium	Ö	22.07.2021	Finanzausschuss Bad Kleinen
Beratung Ö / N	Datum	Gremium					
Ö	22.07.2021	Finanzausschuss Bad Kleinen					

Sachverhalt:

Für die Gemeinde Bad Kleinen wurde ein Antrag auf Gewährung einer Konsolidierungszuweisung gemäß § 27 Abs. 1 FAG M-V für das Jahr 2020 gestellt. Die vorläufige Finanzrechnung für das Jahr 2020 weist im Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (inklusive der planmäßigen Tilgungen) ein positives Ergebnis von 190.520,69 € aus. Aus Vorjahren hat die Gemeinde jedoch noch negative Vorträge, so dass trotz positivem Abschluss 2020 immer noch ein Minus von 1.521.518,34 € verbleiben, das es zu decken gilt.

Die Gemeinde erfüllt für 2020 alle Voraussetzungen um eine Mindestzuweisung in Höhe von 304.303,67 € zum anteiligen Ausgleich des verbleibenden negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen zu erhalten.

Der Antrag wurde am 10.06.2021 über den Landkreis Nordwestmecklenburg an das Innenministerium des Landes MV gestellt.

Anlage/n:

Antrag

An das
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg - Vorpommern
Referat II 320
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin

über
die Landrätin des Landkreises
Nordwestmecklenburg
als untere Rechtsaufsichtsbehörde
Rostocker Str. 76
23970 Wismar

Antrag
auf Gewährung einer **Konsolidierungszuweisung**
gemäß § 27 Absatz 1 FAG M-V für das Haushaltsjahr **2020**

1. Antragsteller	
Art der Kommune	kreisangehörige Gemeinde
Landkreis	Nordwestmecklenburg
Name der Kommune	Gemeinde Bad Kleinen
Gemeindeschlüssel (AGS)	130 7 4 0 0 2
Amt	Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Anschrift (bei amtsangehörigen Gemeinden Anschrift des Amtes)	
Straße, Hausnummer	Am Wehberg 17
Postleitzahl, Ort	23972 Dorf Mecklenburg
Ansprechpartnerin / Ansprechpartner	
Name	Kupsch
Vorname	Christiane
Funktion	Kämmerin
Telefon	03841/798215
E-Mail	c.kupsch@amt-dm-bk.de

2. Angaben zu Erst- bzw. Folgeanträgen und zum Stand der Jahresabschlüsse

2.1 Stand des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020

☐ festgestellt (§ 60 Absatz 5 KV M-V)

☐ aufgestellt (§ 60 Absatz 4 KV M-V)

☒ vorläufig

Stand vom 07.06.2021

2.2 Stand des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019

☐ festgestellt (§ 60 Absatz 5 KV M-V)

☒ aufgestellt (§ 60 Absatz 4 KV M-V) am

20.01.2021

☐ vorläufig

2.3 Wurde bereits im Jahr 2020 eine Zuweisung nach § 27 FAG M-V für das Haushaltsjahr 2019 gewährt ?

☒ nein (Erstantrag)

☐ ja, in 2020 ist folgende Zuweisung gewährt worden (Folgeantrag):

3. Angaben aus der Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kassenkredite im Haushaltsjahr (Muster 5a)

jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen 2020 ²

190.520,69 €

Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember 2020 ³

-1.521.518,34 €

² **Muster 5a aktuelle Fassung (Stand 1. August 2019)**, Spalte "laufende Ein- und Auszahlungen", Zeile 6 "jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen"; **Muster 5a alte Fassung (bis 31. Juli 2019)**, Spalte "laufende Ein- und Auszahlungen", Zeile 6 "Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen" abzüglich Zeile 7 "Auszahlungen für planmäßige Tilgung"

³ **Muster 5a aktuelle Fassung (Stand 1. August 2019)**, Spalte "laufende Ein- und Auszahlungen", Zeile 10 "Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsjahres"; **Muster 5a alte Fassung (bis 31. Juli 2019)**, Spalte "laufende Ein- und Auszahlungen", Zeile 11 "Saldo der liquiden Mittel und der Kassenkredite zum 31. Dezember des Haushaltsjahres"

4. Angaben zu Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs gemäß § 27 Absatz 5 Satz 3 und 4 FAG M-V

Hat die Kommune in 2020 Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs erhalten oder sind diese bis einschließlich für das Haushaltsjahr 2020 gewährt oder vertraglich vereinbart worden?

☐ Ja

☒ Nein (weiter mit Punkt 5)

4.1 Angaben zu in 2020 erhaltenen Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs ⁴

Zuweisung nach § 27 FAG M-V (Konsolidierungszuweisung oder Sonder- und Ergänzungszuweisung)	0,00 €
Zuweisung nach KHKFondsVO M-V	0,00 €
jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen 2020 abzüglich gezahlter Hilfen	190.520,69 €

4.2 Angaben zu gewährten oder bis einschließlich für das Haushaltsjahr 2020 vertraglich vereinbarten Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs, für die noch keine Einzahlung erfolgt ist ⁵

Konsolidierungszuweisung nach § 2 FusionsVO im Rahmen von Gebietsänderungen nach GLeitbildG	0,00 €
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember 2020 zuzüglich gewährter oder vertraglich vereinbarter Hilfen	-1.521.518,34 €

4.3 Vergleichsrechnung Grundzuweisung / Mindestzuweisung

Die Voraussetzungen für die mögliche Grundzuweisung sind erfüllt ⁶ :	ja
Die errechnete Grundzuweisung beträgt ⁷ :	190.520,69 €
Statt der Grundzuweisung kommt die Beantragung einer Mindestzuweisung in Betracht, diese beträgt rechnerisch ⁸ :	304.303,67 €

Angaben zu Punkt 5 sind erforderlich, wenn statt der Grundzuweisung die Mindestzuweisung beantragt werden soll.

⁴ Anzugeben sind tatsächlich im jeweiligen Haushaltsjahr eingegangene Einzahlungen aus Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs, unabhängig davon, für welches Haushaltsjahr diese gewährt worden sind.

⁵ Anzugeben sind gewährte Konsolidierungszuweisungen nach § 2 FusionsVO, für die die Gemeinde noch keine Einzahlung erhalten hat. Hierbei handelt es sich bei den Zuweisungsempfängern nach FusionsVO regelmäßig um den zweiten Teilbetrag (40 Prozent) der Konsolidierungszuweisung, der erst bei Erreichen des jahresbezogenen Ausgleichs der Finanzrechnung zur Auszahlung gelangt.

⁶ Die Voraussetzungen für die Gewährung der Grundzuweisung liegen vor, wenn in 2020 ein jahresbezogener positiver Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (abzüglich gezahlter Hilfen, siehe Nummer 4.1 Zeile 3) erreicht worden ist und zum 31. Dezember 2020 noch ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen besteht (zuzüglich gewährter oder vertraglich vereinbarter Hilfen, siehe Nummer 4.2 Zeile 2).

⁷ Die Grundzuweisung wird in Höhe des jahresbezogenen positiven Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen (abzüglich gezahlter Hilfen, siehe Nummer 4.1 Zeile 3) gewährt, höchstens aber in Höhe des Betrages, der zum Ausgleich des noch bestehenden negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember 2020 (zuzüglich gewährter oder vertraglich vereinbarter Hilfen, siehe Nummer 4.2 Zeile 2) erforderlich ist. Der höchstmögliche Zuweisungsbetrag beläuft sich auf 9 Mio. Euro.

⁸ Die Mindestzuweisung beträgt bei Erstanträgen 20 Prozent des zum 31. Dezember 2020 bestehenden negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen zuzüglich gewährter oder vertraglich vereinbarter Hilfen (siehe Nummer 4.2 Zeile 2). Bei Folgeanträgen (siehe Punkt 2.3) beträgt die Mindestzuweisung 20 Prozent des Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 1. Januar 2019 (wenn im Vorjahr eine Zuweisung nach § 27 Absatz 2 FAG M-V gewährt wurde, siehe Punkt 2.4 Zeile 1) bzw. zum 31. Dezember 2019 zuzüglich in 2019 gezahlter und bis 2019 gewährter oder vertraglich vereinbarter Hilfen (wenn im Vorjahr eine Zuweisung nach § 27 Absatz 1 FAG M-V gewährt wurde, siehe Punkt 2.4 Zeile 3). Der höchstmögliche Zuweisungsbetrag beläuft sich auf 9 Mio. Euro.

5. Ergänzende Angaben zur möglichen Mindestzuweisung gemäß § 27 Absatz 1 Satz 3 FAG M-V				
Angaben zu den Realsteuern				
Einwohner zum 31. Dezember 2017		3.588		
Gemeindegrößenklasse gemäß Realsteuervergleich des Statistischen Amtes		3.000-5.000		
Vergleichshebesätze 2017 für Mindestzuweisung ⁹		festgesetzte Hebesätze im Haushaltsjahr 2020		
	Hebesatz	fiktive Einzahlungen	Hebesatz	tatsächliche Einzahlungen
Grundsteuer A	322	22.084,04 €	350	24.004,39 €
Grundsteuer B	378	378.736,84 €	400	400.779,72 €
Gewerbsteuer ¹⁰	338	688.177,92 €	380	773.691,15 €
fiktive Auszahlungen				tatsächliche Auszahlungen
Gewerbsteuerumlage		82.632,22 €		82.632,22 €
Summe Netto-Einzahlungen		1.006.366,57 €		1.115.843,04 €
Summe der Netto-Mehr- oder -Mindereinzahlungen ¹¹				109.476,47 €
Die Voraussetzungen für die mögliche Mindestzuweisung sind erfüllt:				ja

⁹ Für die Bestimmung der Mehr- oder Mindereinzahlungen aus Realsteuern sind die gewogenen Durchschnittshebesätze der Gemeindegrößenklasse entsprechend dem Realsteuervergleich des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern für 2017 heranzuziehen und den gemeindlichen Hebesätzen und Einzahlungen gegenüberzustellen; für die Berechnung der Netto-Einzahlungen sind die Gewerbesteuereinzahlungen um die gezahlte Gewerbesteuerumlage zu mindern. Wird bei der Gewerbesteuereinzahlung ein negativer Betrag ausgewiesen, fließen dieser Betrag und die Angabe zur Gewerbesteuerumlage in die Vergleichsrechnung nicht ein.

¹⁰ Ohne die Zuweisungsbeträge für die Gemeinden auf Grundlage des Gesetzentwurfs des Bundes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder (Drucksache 19/20598) hier: Zu Artikel 1 § 2 - Zuweisungen zum pauschalen Ausgleich der Gewerbesteuermindereinnahmen 2020

¹¹ Tatsächliche Netto-Einzahlungen abzüglich fiktive Netto-Einzahlungen

6. Antragssumme und Bankverbindung

Auf Grundlage der Angaben unter den Ziffern 2 bis 5 kann die Konsolidierungszuweisung wie folgt beantragt werden:

als Grundzuweisung in Höhe von

190.520,69 €

oder

als Mindestzuweisung in Höhe von

304.303,67 €

Es wird die ☐ Grundzuweisung ☒ Mindestzuweisung beantragt.

Die Konsolidierungszuweisung soll auf folgende Bankverbindung ausgezahlt werden:

Kontoinhaber

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

IBAN

DE 9 2 1 4 0 5 1 0 0 0 1 0 0 0 0 1 4 1 0 6

Verwendungszweck

08-Konsolidierungszuweisung

7. Anlagen zum Antrag

Dem Antrag sind folgende Anlagen beigelegt:

- ☐ Muster 5a für das Haushaltsjahr 2019 (nur bei Folgeanträgen)
- ☒ Muster 5a für das Haushaltsjahr 2020
- ☒ Muster 13 für das Haushaltsjahr 2020

8. Erklärung des Antragsstellers

Als gesetzlicher Vertreter der Kommune versichere ich, dass die in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) erfolgten Angaben vollständig und richtig sind.

Dorf Meckleburg

Ort

08.06.2021

Datum

Der Bürgermeister

Amtsbezeichnung

Wölm, Joachim

Name, Vorname




Unterschrift, Siegel

Stellungnahme der unteren Rechtsaufsichtsbehörde zu Anträgen nach § 27 FAG M-V
(nur bei Anträgen kreisangehöriger Gemeinden)

Zum Antrag der Gemeinde

Gemeindeschlüssel (AGS) 130

vom (Antragsdatum) eingegangen am

auf Gewährung einer

nehme ich als zuständige untere Rechtsaufsichtsbehörde wie folgt Stellung:

- ☐ Die Angaben der Gemeinde sind vollständig, plausibel und rechnerisch richtig. Gegen die Gewährung der Zuweisung bestehen keine Bedenken.
- ☐ Der Prüfvermerk gemäß Nummer A.1 Buchstabe a des Schreibens vom 9. November 2019 ¹ ist in der Anlage beigefügt (nur für Anträge gemäß § 27 Absatz 2 FAG M-V).
- ☐ Gegen die Gewährung der Zuweisung bestehen folgende Bedenken (ggf. Anlage beifügen):
Die Antragsangaben zu den (jahresbezogenen) Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen weichen
- ☐ aus den folgenden Gründen erheblich von den dem Ministerium für Inneres und Europa für die jährliche Übersicht mitgeteilten Salden ab:

Ort

Datum

Name, Vorname

Unterschrift, Siegel

Ansprechpartnerin / Ansprechpartner für Rückfragen

Name

Vorname

Funktion

Telefonnummer

E-Mail

¹ Schreiben des Ministeriums für Inneres und Europa zu Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs und Sonderzuweisungen nach § 27 FAG M-V-E, Umgang mit rückständigen Jahresabschlüssen, Aktenzeichen II 320-174-80000-2019/045-001